

Stellungnahme zum Entwurf des Bildungsreformgesetzes

Als Sonderschullehrerin mit über 30 Dienstjahren, mit zahlreichen sonderpädagogischen Zusatzqualifikationen, die ich immer aus gegebenem Anlässen (Kinder mit speziellen Bedürfnissen wie Körperbehinderungen, Hörschwäche, Autismus Spectrum,...) gemacht habe, mache ich mir nach dem Lesen des Entwurfes des Bildungsreformgesetzes große Sorgen um das Wohl der Kinder mit Defiziten.

Inklusion klingt gut, wenn entsprechende Rahmenbedingungen, die auch qualifiziertes LehrerInnenpersonal, TherapeutInnen, mobile Dienste, ausreichend zu Verfügung stehen. Ausreichend bedeutet nach meiner Erfahrung, dass diese Kinder eine beständige sonderpädagogische Bezugsperson benötigen, Kinder die nur stundenweise besucht werden, reagieren darauf eher irritiert. Sonderpädagogik spielt sich noch mehr auf einer guten fundamentierten Beziehungsebene des Kindes zu einer Lehrperson als bei Regelschulkindern (siehe Thema Beziehung Lehrer: Schüler in Hathie Studie). Der pädagogische Spagat vom hochbegabten, eloquenten Kind, zum Flüchtlingskind mit mangelnder Arbeitssprache Deutsch, zu Kindern mit extrem individuellen Bedürfnissen, die im inklusiven Setting, beschult werden, ist von einer Volksschulpädagogin alleine oder mit einer sonderpädagogisch ungeschulten Assistentin nicht leistbar.

Wien hat ein aus vielen Erfahrungen und Erprobungen sehr gutes gewachsenes reformiertes Sonderschulwesen, für diese „besonderen“ Kinder, von denen sich viele, da sie sich sprachlich und intellektuell nicht ausreichend vertreten können, keine Lobby haben. Diese Gruppe Menschen erscheint derzeit vom geplanten Gesetzesentwurf nicht besonders gut vertreten zu sein, da er keine expliziten Punkte für die Rechte der Beschulung von Kindern mit „besonderen Bedürfnissen“ enthält, sprich geplante Innovationen sind nicht ausreichend beschrieben und gesetzlich verankert. Dieser Entwurf enthält bloß die „Auflösung“ der erprobten Strukturen des sonderpädagogischen Schulwesens.

Die Sonderpädagogischen Zentren (ZIS) durch die Nichtbestellung von Sonderschuldirektoren und Sonderschuldirektorinnen quasi aufzulösen und somit genau den bedürftigen Familien Ansprechpartner, die den Wohnbezirk

und die schulische Beschulungsoptionen exzellent kennen und einschätzen können, ersatzlos zu streichen, erscheint mir verantwortungslos, aber billig!

Die ersatzlose Streichung des § 27 a, der den Einsatz mobiler Lehrpersonen regelt, ist aus sonderpädagogischer Sicht nicht akzeptabel, da dies zu Lasten aller Regelschulkinder, die ein Recht auf einen ungestörten Unterricht haben, aber ebenso zu Lasten der Kinder mit „besonderen Bedürfnissen und Themen“ sowie des Lehrpersonals geht.

Ebenso ist nicht akzeptabel das im 20. Jahrhundert in Österreich wieder im Raum steht, dass es „unbeschulbare“ Kinder geben soll. Wohin sollen berufstätige Eltern ihre Kinder tagsüber in Betreuung geben? Außerdem haben alle Kinder ein Recht auf Bildung so minimal sie auch zu sein scheint und somit ein Recht auf ihre Pflichtschulzeit.

Die sonderpädagogischen Agenden dürfen nicht in die Willkür von Clusterleitern und deren Ermessen über die Verteilung des Stundenkontingentes in die Schulautonomie übergeben werden. Es benötigt hier weiterhin klare und objektive Richtlinien zum Wohle aller Schulpartner. Eltern von „benachteiligten“ Kindern benötigen weiterhin erfahrene Direktorinnen und Direktoren für die Beschulung ihrer Kinder und müssen weiterhin das Recht haben, ihr Kind wahlweise in Integrationsklassen, in Klassen an einem Zentrum für Integration und Inklusion, in einer Regelschulklasse oder in einer Förderklasse beschulen zu lassen.

Susanne Eva Obernberger, B.Ed